

**Amt der Wiener Landesregierung**

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82314
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1365-1/05

Wien, 25. August 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Überwachung von Zoonosen und
Zoonoseerregern (Zoonosengesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zur GZ 74100/0040-IV/B/8/2005

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Zu dem mit Schreiben vom 29. Juli 2005 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 Abs. 3 Z 1:

Im Klammerausdruck sollte der Wortteil „Schlacht-“ durch den Begriff „Gewinnungs-“ ersetzt werden. Der Bereich „Veterinary Public Health“ umfasst nicht nur die Fleischproduktion, sondern die Herstellung aller Lebensmittel tierischer Herkunft. Da-

her ist nicht nur die Hygiene bei der Fleischgewinnung (Schlachthygiene), sondern auch die Hygiene bei der Gewinnung von Milch, Eiern, Fisch und Honig von Bedeutung.

Zu § 3 Abs. 8:

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, da in der Bundeskommission ohnehin 21 Zoonoseexperten bestellt sind und darüber hinaus gemäß Abs. 4 auch weitere Experten anlassbezogen herangezogen werden können.

Darüber hinaus würde diese Bestimmung einen Eingriff in die Länderkompetenzen darstellen, dem in dieser Form nicht zugestimmt werden kann. Falls erforderlich, sollten solche Sachverständige in beratender Funktion beigezogen werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Wortfolge „integrierte, risikobasierte Überwachungsprogramme“ sollte definiert werden, da man weder aus dem Entwurf noch aus den Erläuterungen eine inhaltliche Erklärung ableiten kann. Klarzustellen wäre auch, ob damit „koordinierte Überwachungsprogramme“ im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2003/99/EG gemeint sind.

Zu § 8 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist sinngemäß wohl so zu lesen, dass der endgültige Bericht durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (und nicht durch die Agentur für Ernährung und Lebensmittelsicherheit) an die Europäische Kommission zu übermitteln ist. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 9 Abs. 3:

Es erscheint fraglich, ob ein Laboratorium, das sich in einem anderen Staat befindet, die Funktion eines nationalen Referenzlaboratoriums erfüllen kann bzw. ob ein „aus-

ländisches“ Laboratorium eine rasche Durchführung der notwendigen Untersuchungen gewährleisten kann.

Zum Vorblatt:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die Länder ist festzuhalten, dass klarzulegen wäre, wodurch sich die behaupteten Einsparungs- und Synergieeffekte ergeben und in welcher Größenordnung sich diese bewegen.

Ergänzend ist zu den finanziellen Auswirkungen zu bemerken, dass die für die Länder anfallenden Kosten im Wesentlichen vom Umfang der vorzulegenden Kurzberichte abhängen werden. Gemäß § 7 Abs. 3 kann die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Informationen, die der Kurzbericht zu enthalten hat, festlegen. Solange eine solche Verordnung nicht vorliegt, kann zu diesem Punkt daher keine abschließende Aussage gemacht werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-
gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader
Obermagistratsrätin